

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

### Zweiter Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren (Open Market)

#### § 9 Einbeziehung von Wertpapieren in den Open Market

- (1) In den Open Market können Wertpapiere einbezogen werden, die weder zum Handel im regulierten Markt der FWB zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind.
- (2) Über die Einbeziehung entscheidet die DBAG auf Antrag eines Teilnehmers (§ 2 Abs. 3). Ein Anspruch des Teilnehmers auf Einbeziehung bestimmter Wertpapiere besteht auch bei Vorliegen der Einbeziehungsvoraussetzungen (Abs. 1, §§ 11 bis 13) nicht.
- (3) Die DBAG legt fest, ob die in den Open Market einbezogenen Wertpapiere im elektronischen Handelssystem und/oder im Präsenzhandel gehandelt werden und bestimmt die Handelswährung. Sie kann festlegen, dass ein Wertpapier in mehreren Handelswährungen gehandelt wird.
- (4) Die Einbeziehung von Anteilen an offenen in- und ausländischen Investmentvermögen, die in Form von Investmentfonds oder Investmentaktiengesellschaften gebildet werden (Fondsanteile), darf ausschließlich von Spezialisten gemäß § 20 beantragt werden, die mit der Wahrnehmung der Spezialistenaufgaben für Fondsanteile beauftragt wurden. Im Handel von Fondsanteilen findet die Preisfeststellung ausschließlich im elektronischen Handelssystem im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion statt.
- (5) Abweichend von § 38 Abs. 2 BörsG dürfen Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, bereits vor Beendigung der Zuteilung an die Zeichner in den Open Market einbezogen werden.
- (6) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren kann auch bei Vorliegen der Einbeziehungsvoraussetzungen (Abs. 1, §§ 11 bis 13) abgelehnt werden, insbesondere wenn nach Auffassung der DBAG die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Handel oder für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht gegeben sind oder die Einbeziehung zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führt.
- (7) Einbeziehungen sind gemäß § 5 zu veröffentlichen.

[...]

Fünfter Abschnitt  
Maßnahmen bei Pflichtverletzungen, Schlussbestimmungen

[...]

**§ 27      Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit des Handels und der Geschäftsabwicklung zu überwachen, zeichnet die DBAG auf den durch Rundschreiben bekannt gemachten Telefonverbindungen eingehende und ausgehende Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.
- (2) Gemäß Absatz 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Teilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satz 1 können erhobene Daten an die in § 10 Abs. 1 Satz 3 BörsG genannten Stellen weitergegeben werden, soweit die Kenntnis dieser Daten für diese Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Der Weitergabe von Daten und Informationen des Teilnehmers, die im Geltungsbereich dieser AGB anfallen, an Unternehmen der Gruppe Deutsche Börse (abrufbar unter <http://www.deutsche-boerse.com>) insbesondere zum Zwecke der Information und Analyse zur Verbesserung des Produktportfolios sowie zu Werbezwecken wird zugestimmt.

[...]

Frankfurt am Main, den ~~03~~12.057.2010

Deutsche Börse AG

[...]